
Statuten des Vereins Ärzte für Ärzte

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Ärzte für Ärzte

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in **Bern**.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die direkte Unterstützung von Menschen in medizinischer Notlage und medizinischer Versorgungsknappheit, unter anderem in materieller und personeller Hinsicht. Dabei fokussiert der Verein die Hilfeleistungen auf medizinische Institutionen und medizinisches Fachpersonal.

Die Leistungen können verschiedener Natur sein, unter anderem:

- a. Direkte Lohnzahlungen;
- b. Material- und Medikamentenlieferungen;
- c. Finanzierung von Infrastruktur;
- d. Wissenschaftliche und fachliche Unterstützung.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Sollten trotzdem Gewinne erzielt werden, so werden diese für Investitionen für die vorgenannten Vereinsziele verwendet.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten des Vorstandes zu richten.

Art. 5 Aufnahmebedingungen und Pflichten

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitglieder sind gehalten, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist zulässig, wenn er mit Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahres angesagt wird. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

3. Organisation

3.1. Allgemein

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- e. die Mitgliederversammlung (Art. 8-12);
- f. der Vorstand (Art. 13-18);
- g. die Revisionsstelle (Art. 19).

3.2. Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.

Sie bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 9 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- b. Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- c. Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die strategischen Ziele;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Revision der Statuten;
- f. Auflösung des Vereins.

Art. 10Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Versammlung hat innert zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Eine Vereinsversammlung kann auch ohne Beachtung der Einberufungsformalitäten abgehalten werden, falls sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mit der Abhaltung einverstanden sind.

Der Vorstand kann Anträge auch allen Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung unterbreiten. Stimmen alle in der Vereinsversammlung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zu, entsteht ein gültiger Vereinsbeschluss.

Art. 11Vorsitz und Protokoll

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung. Er bezeichnet den Protokollführer.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist unter Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

3.3. Vorstand

Art. 13

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die Vereinsmitglieder sein müssen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt beliebig oft wieder bestätigt werden.

Der Präsident oder der Vorstand kann Dritte zu den Vorstandssitzungen beiladen.

Art. 14

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, respektive der Vizepräsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 15

Befugnisse

Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 9 der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, soweit er sie nicht zur selbstständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an die Geschäftsstelle delegiert.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Oberleitung des Vereins;
- b. Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten;
- c. Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens;
- d. Beziehung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung; Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsstelle;
- e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Rechenschaftsablage; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;

f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Weisungen erlassen.

Art. 16

Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Veranlassung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Art. 17

Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

Art. 18

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

3.4. Revisionsstelle

Art. 19

Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine externe Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren aus der Mitgliedschaft.

4. Finanzen

Art. 20

Mittel

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Dienstleistungen und den Gönnerbeiträgen.

Art. 21
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 22
Statutenänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer absoluten Mehrheit der Stimmenden.

Art. 23
Vereinsauflösung und Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25
Handelsregistereintrag

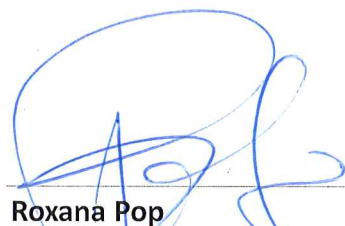
Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 26
Inkrafttreten

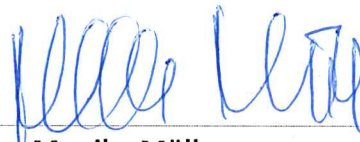
Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung am 6. Juli 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 6. Juli 2019

Die Gründer:^{*innen}



Roxana Pop



Monika Müller



Fabian Lötscher



Benjamin Rufer



Yzdan Resho